



Merkblatt:

Beschäftigung von pflegenden Angehörigen durch Spitex- Organisationen

Version: 1.1

Datum: 06.01.2026

zgmoar

1.0 Rechtliche Grundlage & Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt bietet einen Überblick über die geltende Praxis des Amts für Gesundheit des Kantons Zug im Umgang mit der Beschäftigung pflegender Angehöriger und enthält weitere hilfreiche Informationen zur Orientierung. Es richtet sich an alle Interessierten – insbesondere an Spitex-Institutionen mit Betriebsbewilligung im Kanton Zug, an die Gemeinden des Kantons Zug sowie an pflegende Angehörige (folgend PA genannt) und ihre Familien.

Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit pflegenden Angehörigen zur Anwendung gelangen, sind das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG; 821.1), die Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesV; 821.11), das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10), die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102), sowie die Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31).

1.1 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Qualität in der Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ist das Amt für Gesundheit.

2.0 Pflegende Angehörige

Pflegeleistungen, die durch Angehörige erbracht werden, werden grundsätzlich nur dann durch die OKP vergütet, wenn die pflegenden Angehörigen von einer Spitex-Institution beschäftigt werden.

Bei der Wahl einer geeigneten Spitex-Institution wird empfohlen, sich umfassend über die verfügbaren Angebote zu informieren, diese sorgfältig zu vergleichen und bei offenen Fragen direkt Rücksprache mit den jeweiligen Institutionen zu halten. Ein klarer und transparenter schriftlicher Vertrag, eine faire und angemessene Entlohnung, rasche und kompetente Beantwortung ergänzender Fragen, sowie positive Empfehlungen und Referenzen aus dem persönlichen Umfeld sollten dabei berücksichtigt werden.

Auf Verbandsebene bestehen privatrechtliche Bestrebungen, eine angemessene Entlohnung der pflegenden Angehörigen sicherzustellen, wie etwa im Code of Conduct des ASPS (Association Spitex privée Suisse).

Auf der Homepage des Spitex Verbands Schweiz bzw. der Age Stiftung findet sich zudem ein Manual zum Thema pflegende Angehörige. Dieses beinhaltet im Anhang eine Checkliste, welche die wichtigsten Punkte zusammenfasst, die bei einer Anstellung beachtet werden sollten.

2.1 Kurs in Pflege

Pflegende Angehörige benötigen für die Arbeit in der Pflege elementare Grundkenntnisse. Dafür muss innert 12 Monaten ab Anstellung ein Kurs in Pflege (z.B SRK-Kurs) absolviert werden.

2.2 Altersobergrenze bei pflegenden Angehörigen

Es gibt keine gesetzliche Altersobergrenze für pflegende Angehörige. Erfolgt eine Anstellung über den 75. Geburtstag hinaus, so ist die Arbeitsfähigkeit (ab dem 76. Lebensjahr) mittels eines standardisierten Fragebogens durch das Pflegepersonal zu bestätigen.

3.0 Spitex-Institutionen

Einleitend ist festzuhalten, dass Spitex-Institutionen, die pflegende Angehörige beschäftigen, denselben Mindeststandards wie alle anderen Spitex-Institutionen unterliegen und darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an sie gestellt werden.

Die Führungsverantwortlichen der Spitex-Institution sind verpflichtet, jederzeit die bedarfsorientierte und fachgerechte Pflege und Betreuung der Klientinnen und Klienten sicherzustellen und sämtliche gesundheitspolizeilichen und weiteren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Dies setzt voraus, dass ausreichend ausgebildetes Pflegefachpersonal zur Verfügung steht, um sowohl die fachgerechte Versorgung der Klientinnen und Klienten als auch die Anleitung und Aufsicht pflegender Angehöriger zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung der Qualität und Zweckmässigkeit müssen pflegende Angehörige durch Pflegefachpersonal überwacht, betreut und begleitet werden. Das Pflegefachpersonal hat zu Beginn den Pflegebedarf zu erheben und die Pflegeplanung regelmässig zu überprüfen. Aufgaben der Untersuchungs- und Behandlungspflege sind stets durch diplomiertes Pflegefachpersonal auszuführen. Der Entscheid über die notwendigen und geeigneten Massnahmen liegt bei der zuständigen Ärztin bzw. beim zuständigen Arzt und der Leitung Pflege der Spitex-Institution.

3.1 Anstellung von pflegenden Angehörigen

- Die Spitex-Institutionen tragen die Verantwortung, pflegende Angehörige umfassend zu unterstützen, fachgerecht anzuleiten und sicherzustellen, dass die erbrachten Leistungen den qualitativen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Rechte und Pflichten von pflegenden Angehörigen sind im Arbeitsvertrag geregelt.
- Die Spitex-Organisation trägt die professionelle pflegerische Verantwortung der jeweiligen Klientensituation und greift ein, wenn das gesundheitliche Wohlergehen gefährdet ist.
- Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, müssen ein Qualitätskonzept vorlegen.
- Die Spitex-Organisation erstellt für alle PA Stellenbeschriebe, in denen die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Die Aufsichtsbehörde kann Einblick in diese Stellenbeschriebe nehmen.

- Die pflegenden Angehörigen unterstehen einer Dokumentationspflicht ihrer geleisteten Tätigkeiten. Der Spitex-Betrieb ist sowohl für die Qualität der geleisteten Arbeit als auch für die Gesundheit der Mitarbeitenden verantwortlich.

4.0 Qualitätsindikatoren

Folgende Qualitätsindikatoren werden durch das Amt für Gesundheit geprüft.

Leistungsangebot des Betriebs (Konzepte)
Betriebskonzept inkl. Hygienekonzept
Pflege und Betreuungskonzept
Palliative Care
Pflegende Angehörige
Demenz
Onkologische Pflege
Organigramm mit Namen und Funktion

Pflege und Qualität
Weiterbildungsangebot
Aufgaben und Kompetenzen (Funktionsgruppen)
Beschwerdemanagement
Pflegedokumentation (schriftlich/elektronisch)
Pflegestandards
Klientenprofile & Bedarf
Ferienvertretung (z. B Vorgehen und Dokumentation bei PA)
Arbeitsvertrag (z.B Ferien, Arbeitszeit etc. bei PA)

Prozesse und Organisation
Kontrolle/Kontaktaufnahme von PFP bei PA
Abrechnung & Finanzierung PA
Betreuung von PA
Mobilität (z. B Velo, Auto etc.)
Personalschulung
Aufzeichnungen, Dokumentation

Qualitätsmanagement / Administration
Bedarfsabklärung (z.B RAI)
Administrativverträge
Finanzmanual (z. B Abrechnung von A, B und C-Leistungen)
Hygienevorschriften (z. B Händedesinfektion, Händewaschen, Bekleidung etc.)
Merkblatt Erscheinungsbild

5.0 Tätigkeitsbereich & Kompetenzen

Pflegeleistungen werden in drei verschiedene Leistungskategorien eingeteilt:

- Abklärung, Beratung und Behandlung (A-Leistung)
- Untersuchung und Behandlung (B-Leistungen)
- Grundpflege (C-Leistung, pflegende Angehörige)

Sofern pflegende Angehörige nicht über die zur Erbringung von A- oder B-Leistung notwendige pflegerische Ausbildung verfügen, dürfen sie nur Grundpflege erbringen.

In Abgrenzung dazu werden Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen nicht von der OKP vergütet.

6.0 Anlaufstelle für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige stehen oft vor der Herausforderung, die Pflegearbeit mit ihrem eigenen Alltag in Einklang zu bringen. In Überlastungssituationen ist es wichtig, frühzeitig das Gespräch mit der zuständigen Spitex-Institution zu suchen. Diese ist nicht nur für die Qualität der geleisteten Arbeit, sondern auch für die Gesundheit der Mitarbeitenden verantwortlich und damit verpflichtet, pflegende Angehörige zu unterstützen und gemeinsam individuelle Lösungen zu erarbeiten.

Für gesundheitspolizeiliche Belange, das heisst bei systemischen Mängeln in der Organisation der Spitex-Institution, können sich Angehörige direkt an das Amt für Gesundheit wenden.

7.0 Finanzierung

Die Restkostenfinanzierung tragen im Kanton Zug die Gemeinden.